Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/763

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes

— Drucksache IV/624 —

A. Bericht des Abgeordneten Ruland

I.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes dient in erster Linie der Anpassung der noch aus dem Jahre 1900 stammenden Vorschriften dieses Gesetzes an die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen auf dem Gebiete des Staats- und Verfassungsrechts, des Aktienrechts und der Bankenaufsicht. Er trägt außerdem auch der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung, die bereits in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg begonnen und das Geschäft der Hypothekenbanken, insbesondere deren Kommunalgeschäft, nachhaltig berührt hat. Schließlich beseitigt der Entwurf eine Reihe von Vorschriften, die durch den Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Von den Vorschriften des Entwurfs sind folgende hervorzuheben:

a) Für die Zulassung der Hypothekenbanken und die Aufsicht über sie sollen die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 und daneben die besonderen Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes maßgebend sein. Zulassungs- und Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Damit wird das Nebeneinander von Staatsaufsicht und Bankenaufsicht beseitigt und die bereits mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen eingeleitete Rechtsentwicklung zum Abschluß gebracht. Die Einrichtung des Staatskommissars entfällt (Artikel I Nr. 1 und 2 des Entwurfs = §§ 1 bis 4 HBG).

b) Die bis zum 31. Dezember 1962 befristete Befugnis der Hypothekenbanken, sich anstatt durch Pfandbriefemissionen auch durch Aufnahme von Darlehen bei Kapitalsammelstellen zu refinanzieren, wird den Banken im Rahmen der zulässigen Nebengeschäfte unbefristet gewährt (Artikel I Nr. 1 des Entwurfs = § 5 Abs. 1 Nr. 7 HBG).

c) Die 1956 getroffene und ebenfalls bis zum 31. Dezember 1962 befristete Regelung, wonach die Hypothekenbanken Ersatzdeckung in begrenztem Rahmen nicht nur bei Wegfall zunächst vorhandener ordentlicher Deckung durch Hypotheken oder Kommunaldarlehen (sekundäre Ersatzdekkung), sondern auch dann verwenden können, wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt (primäre Ersatzdeckung), wird unbefristet in das Hypothekenbankgesetz übernommen (Artikel I Nr. 5 und 32 des Entwurfs = § 6 Abs. 4 und 5, § 41 Abs. 1 HBG).

d) Die Grenze, bis zu der Hypotheken an Bauplätzen und noch nicht fertiggestellten Neubauten als ordentliche Deckung verwendet werden dürfen, wird erweitert, jedoch wird dafür Sorge getragen, daß Hypotheken an Bauplätzen weiterhin nur in sehr beschränktem Umfange als Deckung herangezogen werden können (Artikel I Nr. 8 des Entwurfs = § 12 Abs. 3 HBG).

e) Die in §§ 25 und 26 HBG enthaltenen besonderen Bilanzierungsvorschriften werden neu gefaßt, da sie nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechen. Während bisher eine Regelung nur für das Passivgeschäft der Hypothekenbanken vorhanden war, sind nunmehr auch Vorschriften für das aktive Beleihungsgeschäft der Banken vorgesehen. Dabei wird die bisher übliche Nennbetragsmethode, bei der nicht nur die Pfandbriefe,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sondern auch die Hypotheken — selbst bei einem unter dem Nennbetrag liegenden Auszahlungsbetrag — mit dem Nennbetrag bilanziert wurden, durch die den Vorschriften des Aktienrechts entsprechende Abgrenzungsmethode ersetzt (Artikel I Nr. 17 des Entwurfs = §§ 25 und 26 HBG).

f) Rechte und Pflichten des Treuhänders werden im Interesse der Pfandbriefgläubiger erweitert (Artikel I Nr. 20 und 21 des Entwurfs = §§ 29 und 30 HBG), ohne daß jedoch an der Unabhängigkeit des Treuhänders sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch der Bank etwas geändert wird.

g) Die strafrechtlichen Vorschriften werden neu gefaßt. Dabei werden die Straftatbestände konkretisiert; im Gegensatz zum bisherigen Recht wird zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterschieden (Artikel I Nr. 29 bis 31 des Entwurfs = §§ 37 bis 39 a HBG).

h) Im Hinblick auf den Umfang, den das Kommunalgeschäft als hauptsächlichstes Nebengeschäft der Hypothekenbanken gewonnen hat, wird eine besondere Grenze für den Umlauf von Kommunalschuldverschreibungen eingeführt — und zwar der fünfzehnfache Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen —, während bisher bei der Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen lediglich die für den Pfandbriefumlauf in § 7 HBG vorgesehene Grenze des zwanzigfachen Betrags der Bezugsgröße um nicht mehr als zwei Fünftel überstiegen werden durfte.

Der Bundesrat hat den Regierungsentwurf im ersten Durchgang grundsätzlich gebilligt. Auf die wenigen Abänderungsvorschläge des Bundesrates wird, soweit sie nicht die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben, bei der Erörterung der einzelnen Vorschriften eingegangen werden.

Der Bundestag hat den Entwurf bei der ersten Lesung dem Wirtschaftsausschuß federführend und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 15. November 1962 hat die Regierungsvorlage einschließlich der von der Bundesregierung gebilligten Vorschläge des Bundesrates mit geringen Änderungen die Zustimmung des Ausschusses erhalten. Auf die von der Regierungsvorlage und den Vorschlägen des Bundesrates abweichenden Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses sowie des mitbeteiligten Rechtsausschusses und sonstige besondere Erörterungen wird unter II. eingegangen. Rein redaktionelle und sprachliche Änderungen sind hierbei nicht berücksichtigt.

II.

Zu Artikel I Nr. 2 (§ 4 Abs. 3 HBG)

Der Ausschuß hat entgegen dem Vorschlag des Bundesrates die Streichung des § 4 Abs. 3 HBG gutgeheißen. Für eine Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, bei jeder Hypothekenbank einen Kommissar zu bestellen, der unter Leitung der Aufsichtsbehörde die Aufsicht ausübt, ist nach der Neuregelung der Aufsicht über die Hypothekenbanken, die in Zukunft reine Bankenaufsicht sein soll, kein Raum mehr. Auch ein Bedürfnis, die Institution des Staatskommissars in abgewandelter Form beizubehalten, und zwar in der Weise, daß dieser durch einen Beauftragten des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen zur Überwachung des Geschäftsbetriebs ersetzt wird, hat der Ausschuß nicht gesehen, nachdem die zuständigen Stellen des Bundes die Bestellung eines derartigen Beauftragten als nicht notwendig für die Zwecke der Bankenaufsicht bezeichnet haben. Ein Vergleich des bisherigen Staatskommissars des Hypothekenbankrechts mit dem Staatskommissar bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ist nicht möglich, da dieser Organ der für privatrechtliche Kreditinstitute nicht in Betracht kommenden Anstaltsaufsicht ist, die andere Zwecke als die auch für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten daneben geltende Bankenaufsicht verfolgt. Zudem haben auch die Staatskommissare von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ihren Amtssitz keineswegs immer am Sitz der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt.

Zu Artikel I Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 HBG)

Der Ausschuß hielt die Beschränkung des Kreises der Kapitalsammelstellen, bei denen die Hypothekenbanken Globaldarlehen aufnehmen dürfen, auf inländische Kapitalsammelstellen für nicht geboten, da insoweit schutzwürdige Interessen der Pfandbriefgläubiger nicht berührt werden. Auch das Gesetz vom 5. August 1950, durch das den Banken die Möglichkeit der Aufnahme solcher Globaldarlehen eröffnet wurde, enthielt eine derartige Einschränkung nicht. Diese würde die Hypothekenbanken anderen Kreditinstituten gegenüber benachteiligen und könnte im übrigen auch unter dem Gesichtspunkt des Artikels 67 des EWG-Vertrags Bedenken unterliegen. Der Ausschuß hat sich daher für die Streichung des Wortes „inländischen" vor dem Wort „Kapitalsammelstellen" ausgesprochen.

Dagegen sah der Ausschuß keine Veranlassung, dem von den Hypothekenbanken gemachten Vorschlag näherzutreten, den Kreis der zwischenstaatlichen Einrichtungen, die nach dem Entwurf durch Rechtsverordnung im Kommunalgeschäft den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichgestellt werden können, über diejenigen Einrichtungen hinaus, denen die Bundesrepublik Hoheitsrechte übertragen hat, auf alle zwischenstaatlichen Einrichtungen zu erstrecken, an denen die Bundesrepublik sich kapitalmäßig beteiligt hat. Mit einer derartigen Regelung würden Einrichtungen im Ausland, an denen der Bund sich mit Kapital beteiligt hat, bessergestellt als solche im Inland. Der Weg, ausländischen Einrichtungen unter Bürgschaft des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft des inländischen Rechts Darlehen zu gewähren, sollte genügen, bis das Auslandsgeschäft der Hypothekenbanken sowohl auf der aktiven wie auf der passiven Seite eine gesetzliche Regelung erfährt.

Zu Artikel I Nr. 8 (§ 12 HBG)

Nach dem Entwurf wird der bisherige § 12 Abs. 2 HBG, der die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Be-

rücksichtigung von Grundstückstaxen öffentlicher Behörden bei der Festsetzung der Beleihungswerte vorzuschreiben, durch die Bestimmung ersetzt, daß aufgrund der Vorschriften des Bundesbaugesetzes ermittelte Verkehrswerte bei der Ermittlung des Beleihungswertes berücksichtigt werden sollen. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung hat der Ausschuß die Anregung des Bundesrates, im Rahmen des § 12 Abs. 2 HBG auch die Berücksichtigung von Schätzungen aufgrund von Landesgesetzen vorzusehen, nicht aufgegriffen, da diese Schätzungen keine große Rolle spielen und den verschiedensten Zwecken dienen können. Im übrigen wird ihre Berücksichtigung durch den Wortlaut des Entwurfs nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel I Nr. 12 (§ 19 HBG)

Nach § 19 Abs. 2 HBG darf die Jahresleistung des Schuldners nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten. Damit ist den Hypothekenbanken die Berechnung eines Verwaltungskostenbeitrags nicht gestattet. Dagegen ist die Vereinbarung von Verwaltungskostenbeiträgen den Sparkassen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ebenso wie auch den Versicherungsunternehmen nicht nur nicht verboten, sondern die öffentliche Hand geht bei von ihr gewährten oder verbürgten Darlehen sowie in Erlassen und Förderungsrichtlinien sogar von der Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags aus. Damit ist eine die Hypothekenbanken benachteiligende Wettbewerbsungleichheit insofern gegeben, als sie nur Darlehen mit einem höheren Zinssatz als die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gewähren können und die optisch günstige Wirkung eines dem Zinssatz nach niedrigeren, in Wirklichkeit aber gleich teueren oder teuereren Angebots einer Hypothek mit Verwaltungskostenbeitrag durch Aufklärung des Darlehensnehmers sich nicht immer ausgleichen läßt. Der Ausschuß stimmt der Bundesregierung zwar darin zu, daß die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen die Transparenz der tatsächlichen Darlehenskosten zu benachteiligen geeignet ist, glaubt aber andererseits nicht, speziell den Hypothekenbanken die sich aus diesem Grunde ergebenden Nachteile aufbürden zu können, nachdem die Bundesregierung nicht in der Lage war, eine Erklärung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls wann mit einem Verbot von Verwaltungskostenbeiträgen generell gerechnet werden kann. Eine zusätzliche Belastung des Darlehensnehmers dürfte im übrigen nicht zu befürchten sein, da der zunehmende Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten auch die Hypothekenbanken zwingt, mit den Gesamtkreditkosten nicht über die Höhe der von anderen Instituten berechneten Kosten hinauszugehen.

Zu Artikel I Nr. 20 (§ 29 Abs. 3 HBG)

Da der Entwurf dem Treuhänder eine dem bisherigen Recht unbekannte Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auferlegt, ist es nach Ansicht des Ausschusses zweckmäßig, den Umstand, daß durch die neue Vorschrift an der Unabhängigkeit des Treuhänders von Weisungen der Aufsichtsbehörde nichts geändert werden soll, nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen. Der Ausschuß hat daher vorgeschlagen, dem im Entwurf vorgesehenen neuen Absatz 3 des § 29 einen entsprechenden Satz 2 anzufügen.

Zu Artikel I Nr. 21 (§ 30 Abs. 1 zweiter Halbsatz HBG)

Nach dem geltenden § 30 Abs. 1 HBG „hat" der Treuhänder bei der Prüfung, ob die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe jederzeit vorhanden ist, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke entsprechend der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wertermittlungsanweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht. Der Ausschuß hat sich der Regierungsvorlage, die das Wort „hat" durch „braucht" ersetzen will, trotz der von den Hypothekenbanken vorgebrachten Bedenken in der Sache angeschlossen. Es kann zweifelhaft sein, ob die geltende Fassung des § 30 Abs. 1 HBG dem Treuhänder die Prüfung insoweit verbietet, ob er also nicht untersuchen „darf", oder ob sie ihn nur von einer Verpflichtung freistellt, die er regelmäßig sowohl aus personellen als auch aus sachlichen Gründen nicht erfüllen kann. Der Ausschuß war der Meinung, daß ein Verbot der Prüfung zu weit gehen würde, da es dem Treuhänder die Möglichkeit nähme, selbst in krassen Fällen, in denen die materielle Unrichtigkeit des Ergebnisses der Wertermittlung auf der Hand liegt, die Übernahme der Hypothek in die Deckung abzulehnen; er war andererseits der Auffassung, daß die von den Banken befürchtete Störung ihres Geschäftsbetriebs durch übereifrige Treuhänder nicht eintreten wird, da den Treuhänder keine Verpflichtung zur Wertermittlung trifft und ein Treuhänder, der ohne ausreichende, d. h. schwerwiegende Anhaltspunkte die Wertermittlung beanstandet, obwohl er nicht in der Lage war, sie selbst nachzuprüfen, sich einer Pflichtverletzung der Bank gegenüber schuldig machen würde und damit den Widerruf seiner Bestellung durch die Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 2 HBG zu gewärtigen hätte. Im übrigen wird die Bank bei Meinungsverschiedenheiten stets eine schnelle Entscheidung durch Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 33 HBG herbeiführen können. Entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses hat der Wirtschaftsausschuß jedoch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung in ihrem Wortlaut dahin gehend geändert, daß anstelle der Worte „hierbei braucht er nicht" die Worte treten „hierbei ist er nicht verpflichtet". Mit dieser Fassung soll klargestellt werden, daß den Treuhänder in keinem Fall eine Verantwortlichkeit trifft, wenn er die Nachprüfung des materiellen Wertes des beliehenen Grundstückes unterläßt.

Zu Artikel I Nr. 28 (§ 36 HBG)

Der Rechtsausschuß hat § 36 nicht mehr für erforderlich gehalten, weil sich die Bestrafung des Treuhänders aus § 266 StGB auch ohne eine ausdrückliche Bezugnahme seit der Neufassung des Untreuetatbestandes im Jahre 1930 ergebe.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Zu Artikel II Abs. 4

Der Übergang zu der neuen, in Artikel I Nr. 16 vorgesehenen Bilanzierungsmethode bringt gewisse Schwierigkeiten mit sich. Artikel II Abs. 4 gestattet daher die Beibehaltung der bisherigen Bilanzierungsmethode bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr. Nach Ansicht des Ausschusses reicht diese Frist für Hypothekenbanken, die ihr Neugeschäft erst nach dem 1. Januar 1959 wieder aufgenommen haben, nicht aus. Diese Institute hatten mit erheblichen, von ihnen nicht verschuldeten Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen. Sie haben — von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet — in großem Umfange Geldbeschaffungskosten für noch nicht ausgezahlte Hypothekendarlehen aktiviert. Da bei einem Übergang zur neuen Bilanzierungsmethode diese Aktivposten nicht mehr wie bisher zu einem Gewinnausweis führen können, sondern sich plötzlich ein Verlustausweis mit nachteiligen Folgen für die Weiterentwicklung und für die Wettbewerbsfähigkeit der in Betracht kommenden Hypothekenbanken ergeben müßte, hielt der Ausschuß es für geboten, diesen Instituten die Möglichkeit der Bilanzierung nach den bisherigen Vorschriften noch bis zur Erstellung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 1966 endende oder laufende Geschäftsjahr zu geben.

Zu Artikel VI

Da das Gesetz voraussichtlich nicht mehr vor dem 1. Januar 1963 verkündet werden kann, die in die §§ 5, 6 und 41 HBG eingebauten Übergangsvorschriften aber am 31. Dezember 1962 auslaufen, hat der Ausschuß die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes dahin geändert, daß dieses mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft tritt mit Ausnahme der Vorschriften, die Strafbestimmungen enthalten; diese sollen erst am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Bonn, den 29. November 1962

Ruland
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/624 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. November 1962

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Dahlgrün	**Ruland**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 108), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Hypothekenbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Grundstücke zu beleihen und auf Grund der erworbenen Hypotheken Schuldverschreibungen (Hypothekenpfandbriefe) auszugeben.

§ 2

(1) Hypothekenbanken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Hypothekenbank ist acht Millionen Deutsche Mark.

§ 3

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Hypothekenbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus."

2. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Hypothekenbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewähren (Kommunaldarlehen) und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommunalschuldverschreibungen) ausgeben;
2. Hypotheken und Kommunaldarlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen und Kommunaldarlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zwischenstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, durch Rechtsverordnung bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichstellen, wenn die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen in gleichem Maße wie bei diesen gewährleistet erscheint.

(3) Verfügbares Geld dürfen die Hypothekenbanken nutzbar machen

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten;
2. durch Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen;
3. durch Ankauf von
   a) Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen,

b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,

c) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe b bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,

d) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen;

4. durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Hypothekenbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekenbanken nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen gestattet."

4. In § 5 a wird das Wort „Kreditanstalten" durch das Wort „Kreditinstitute" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden:

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes;
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz);
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32, 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Im Umlauf befindlich ist ein Pfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 30 Abs. 3 ausgefertigt und der Bank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. Werte der in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben b und c bezeichneten Art;
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;
3. Bargeld;
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes. Dabei dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Ersatzdeckung nach Absatz 4 darf bis zum 31. Dezember 1965 zwanzig, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der gesetzlichen Rücklage sowie anderer durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmter Rücklagen nicht übersteigen. Eigene Aktien der Hypothekenbank sind bei der Berechnung der Umlaufgrenze von dem Grundkapital abzusetzen."

7. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt eine Ermittlung des Verkehrswertes auf Grund der Vorschriften der §§ 136 bis 144 des Bundesbaugesetzes vor, so soll dieser bei der Ermittlung des Beleihungswertes berücksichtigt werden."

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig

sind, dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht überschreiten; der Anteil der Hypotheken an Bauplätzen am Gesamtbetrag der zur Deckung verwendeten Hypotheken an Bauplätzen und Neubauten darf nicht höher sein als zehn vom Hundert."

9. In § 13 wird Absatz 2 gestrichen.

10. In § 15 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

11. In § 17 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Hat die Bank sich für den Fall, daß ein Teil des Grundstücks veräußert wird, weitere als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten, so ist die Geltendmachung dieser Rechte ausgeschlossen, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird."

12. In § 19 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:

„Das gleiche gilt für Beträge, die der Schuldner zur Erstattung von Geldbeschaffungskosten an die Bank zu entrichten hat."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

14. In § 22 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe verwendeten Hypotheken sowie die sonstigen als ordentliche Deckung verwendeten Werte sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle des § 6 Abs. 4 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen."

15. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Die Bank ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Register Hypotheken oder andere Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter namentlicher Angabe der Institute vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

16. § 24 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 24:

„§ 24

(1) Auf die Jahresabschlüsse der Hypothekenbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen. Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Hypothekenbank nicht vorhanden, so braucht der Posten in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden; sind unter einen Posten fallende Aufwendungen und Erträge bei einer Hypothekenbank nicht angefallen, so braucht der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesen zu werden. Macht eine Hypothekenbank von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach § 46 Abs. 1 Gebrauch, so hat sie ihren Jahresabschluß nach den Vorschriften aufzustellen, die für ihre nicht zum Betrieb einer Hypothekenbank gehörenden Geschäftszweige gelten, und ihn für die zum Betrieb einer Hypothekenbank gehörenden Geschäfte nach der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung der Jahresabschlüsse zu erlassen, soweit das Geschäft der Hypothekenbanken dies bedingt."

17. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

(1) Hypotheken dürfen in der Jahresbilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist. Werden sie mit einem höheren Betrag als dem Auszahlungsbetrag angesetzt, so sind in dem Geschäftsjahr, in dem die Hypotheken erworben wurden, unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen

1. ein Betrag von mindestens einhalb vom Hundert des für die Hypotheken angesetzten Betrags und außerdem

2. vier Fünftel des Unterschieds zwischen dem für die Hypotheken angesetzten Betrag und dem Auszahlungsbetrag; von dem Unterschied dürfen einhalb vom Hundert des für die Hypotheken angesetzten Betrags und die durch den Erwerb der Hypotheken entstandenen unmittelbaren Kosten abgesetzt werden.

Der Auszahlungsbetrag mindert sich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten besteht, der durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen ist, um den Wert dieses Anspruchs. Der nach Nummer 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr nur insoweit aufgelöst werden, als er einhalb vom Hundert des Restbetrags der Hypothek am Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Der nach Nummer 2 aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr zu höchstens einem Viertel aufgelöst werden.

(2) Der Betrag, um den Hypothekenpfandbriefe unter dem Nennbetrag ausgegeben worden sind, und die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen unmittelbaren Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen dürfen höchstens zu vier Fünfteln unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der aufgenommene Betrag muß in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. § 133 Nr. 6 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der Posten nach Absatz 1 und der Posten nach Absatz 2 sind entweder gesondert auszuweisen oder gegeneinander zu verrechnen; im Falle der Verrechnung ist der übersteigende Betrag gesondert auszuweisen.

§ 26

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Geschäftsjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten, die durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen sind."

18. § 27 wird gestrichen.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsbericht" die Worte „oder in der Bilanz" gestrichen.

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zahl der im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und deren Verteilung mit den als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen

a) nach ihrer Höhe in Stufen von 100 000 Deutsche Mark und

b) nach den Hauptgebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen;".

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zahl der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die am Abschlußstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen, jeweils getrennt nach Verfahren, die auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, und Verfahren, an denen die Bank sonst beteiligt war;".

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres, soweit diese Rückstände nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind;".

Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung."

b) In Absatz 2 wird vor den Worten „unter Nr. 3 bis 5" eingefügt „in Absatz 1".

c) Absatz 3 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz 3:

„(3) § 128 des Aktiengesetzes bleibt unberührt."

20. § 29 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen. Der Treuhänder ist an Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht gebunden."

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„hierbei ist er, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Weisung festgesetzt ist, nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe verwendeten Werte gemäß den Vorschriften des § 22 Abs. 1 in das Hypothekenregister eingetragen werden."

c) Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

„Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt."

d) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Im Hypothekenregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden."

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Treuhänder hat bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze nicht überschreitet. Wird diese Grenze überschritten, so hat der Treuhänder dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

22. In § 31 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Treuhänder hat im Hypothekenregister eingetragene Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

(2) Er ist verpflichtet, die im Hypothekenregister eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Register mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenurkunde oder zur Vornahme der in § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Hypothek zurückgezahlt, so sind in diesem Falle die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Hypothekenregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Absatz 1 zu übergeben."

23. In § 32 wird das Wort „Hypotheken" jeweils durch das Wort „Werte" ersetzt.

24. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Der Treuhänder und sein Stellvertreter erhalten von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung; diese ist von der Hypothekenbank in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuschießen."

25. In § 34 a Satz 1 werden die Worte „Hypotheken und Wertpapiere" durch das Wort „Werte" ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist über das Vermögen der Hypothekenbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten die Forderungen der Pfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor."

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Konkursmasse" die Worte „im Umlauf befindliche" eingefügt.

27. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Hypothekenbank (§ 32 des Gesetzes über das Kreditwesen) kann zurückgenommen werden, wenn das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird.

(2) Überschreitet der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Bank ihren Jahresreingewinn ganz oder teilweise so lange in die in § 7 bezeichneten Rücklagen einzustellen hat, bis die gesetzliche Umlaufsgrenze wiederhergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde darf diese Anordnung erst treffen, wenn die Hypothekenbank den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen."

28. § 36 wird gestrichen.

29. Die §§ 37 und 38 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

(1) Wer für eine Hypothekenbank wissentlich Hypothekenpfandbriefe über den Betrag hinaus in den Verkehr bringt, der durch die im Hypothekenregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. für eine Hypothekenbank wissentlich über einen im Hypothekenregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen im Register eingetragenen Werte zur vorschriftsmäßigen Deckung der Hypothekenpfandbriefe nicht genügen, oder

2. es der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 zuwider unterläßt, bei der Rückzahlung einer Hypothek die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Hypothekenregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

§ 38

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für eine Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe ohne die nach § 30 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung in Verkehr bringt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark

geahndet werden."

30. § 39 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 39:

„§ 39

(1) Begeht ein Geschäftsleiter einer Hypothekenbank eine in § 37 mit Strafe oder eine in § 38 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann eine Geldbuße auch gegen die Hypothekenbank festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen ist, bis zu 100 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, bis zu 50 000 Deutsche Mark."

31. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren."

32. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Werden von einer Hypothekenbank Kommunalschuldverschreibungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ausgegeben, so sind auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zugrunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 4 und 5 und der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 35, 37 bis 39 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hypothekenpfandbriefe die Kommunalschuldverschreibungen, an die Stelle der Pfandbriefgläubiger die Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen, an die Stelle der Hypotheken die Kommunaldarlehen und an die Stelle des Hypothekenregisters das Deckungsregister für die zur Deckung der Kommunalschuldverschreibungen bestimmten Kommunaldarlehen und Ersatzwerte treten.

(2) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen darf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.

(3) Nimmt eine Hypothekenbank nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Darlehen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen oder von Kommunaldarlehen auf, so sind diese Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, auf den Gesamtbetrag anzurechnen, bis zu dem nach § 7 Hypothekenpfandbriefe und nach Absatz 2 Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen."

33. § 42 wird gestrichen.

34. In § 43 erhält § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung folgende Fassung:

„(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von anderen Kreditinstituten als Hypothekenbanken auf Grund von Hypotheken oder von Reallasten oder von Darlehen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken oder den Reallasten oder den genannten Darlehen des Kreditinstituts zusteht. Wird ein solches Vorrecht gewährt, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken die Forderungen aus Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken verwendet werden, den Forderungen aus den übrigen Schuldverschreibungen vor; entsprechendes gilt für die Befriedigung aus Reallasten und Darlehen."

35. § 45 wird gestrichen.

36. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Hypothekenbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den fünfzehnfachen, der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen den zwölffachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht

übersteigen. § 41 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

37. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 289 Abs. 3, 4 des Handelsgesetzbuchs" durch die Worte „§ 178 des Aktiengesetzes" und die Worte „eingetragenen Hypotheken" durch die Worte „eingetragenen Werte" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen."

38. Die §§ 48 bis 53 werden gestrichen.

Artikel II

(1) Beträgt das Grundkapital einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbank weniger als acht Millionen Deutsche Mark, so gilt das vorhandene Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 1). Wird das vorhandene Grundkapital später erhöht, so ist eine Herabsetzung nicht zulässig, wenn das herabgesetzte Grundkapital weniger als acht Millionen Deutsche Mark betragen würde.

(2) Bei Hypothekenbanken, die das Neugeschäft erst nach dem 1. Januar 1959 wieder aufgenommen haben oder aufnehmen, kann die Aufsichtsbehörde beim Vorliegen besonderer Umstände eine vorübergehende Überschreitung des in § 6 Abs. 5 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 5) festgesetzten Höchstbetrages der Ersatzdeckung zulassen.

(3) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 16) sind von den Hypothekenbanken die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Formblätter weiterhin anzuwenden.

(4) § 25 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 17) ist erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Er kann auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden. Bei Hypothekenbanken, die das Neugeschäft erst nach dem 1. Januar 1959 wieder aufgenommen haben, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 31. Dezember 1966.

(5) Für die Bayerische Landwirthschaftsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gelten folgende Vorschriften:

1. § 2 des Hypothekenbankgesetzes ist nicht anzuwenden.
2. §§ 7 und 41 des Hypothekenbankgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen ein von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung festzusetzender Betrag tritt; die Satzung muß vorsehen, daß bei der Festsetzung dieses Betrages von dem Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben, von höchstens drei Vierteilen des Gesamtbetrages der Haftsummen und von der gesetzlichen Rücklage auszugehen ist. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes Bayern.
3. Für die Jahresabschlüsse der Bank gelten die §§ 24 bis 26 des Hypothekenbankgesetzes, für ihren Geschäftsbericht gilt § 28, soweit die Rechtsform der Bank nichts Abweichendes bedingt; § 33c Nr. 5 Satz 2, § 33d Abs. 1 und § 33f Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nicht anzuwenden.
4. Die Bank unterliegt den Vorschriften des § 5 des Hypothekenbankgesetzes insoweit nicht, als sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Umfang betreiben durfte.
5. Die vom Land Bayern ausgeübte besondere staatliche Aufsicht bleibt unberührt.

Artikel III

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel III des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 108);
2. §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353);
3. §§ 1, 2, 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 115);
4. Artikel 2 Abs. 2 und 3, Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925);
5. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 844).

(2) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. Dem § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei Darlehen, die zu einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Kündigungsrecht durch ausdrückliche Vereinbarung für die Zeit ausgeschlossen werden, während der sie zur Deckungsmasse gehören."

2. In § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3" ersetzt durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1".

Artikel IV

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Hypothekenbankgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Hypothekenbankgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft, Artikel I Nr. 28 bis 31 jedoch erst am Tage nach der Verkündung des Gesetzes.